



Referat 31 - Handreichung Nr. 9:

Weiterentwicklung eines Studiengangs - Verfahren und Kriterien

Stand: Februar 2014

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Die Handreichung gliedert sich in die folgenden Teile:

1. Zur Einführung.....	2
2. Beteiligte	3
3. Kriterien und Vorgaben	7
4. Verfahrensschritte	9
5. Quellen im WWW	12
6. Anlagen.....	13

1. Zur Einführung

Sie haben in den vergangenen Semestern – als Lehrende, Modulverantwortlicher, Studiengangsleiterin oder Programmdirektor – Erfahrungen in einem Studiengang an der Universität Hamburg gesammelt und überlegen nun, das Programm aufgrund dieser Erfahrungen und neuer Ideen weiter zu entwickeln? Dann freuen wir uns, dass diese Handreichung den Weg in Ihre Hände gefunden hat.

Im Vordergrund steht bei der Gestaltung des Studienangebotes an der Universität Hamburg selbstverständlich die wissenschaftliche Qualität – das Ziel, Lehrenden und Studierenden Räume für eine Interaktion zu eröffnen, die Bildungsprozesse und forschendes Lernen unterstützt. Wir möchten erreichen, dass Sie sich bei der Weiterentwicklung eines Studiengangs auf dieses Ziel konzentrieren können. Deshalb informieren wir Sie in dieser Handreichung über formale Schritte, die auf dem Weg von ersten Ideen und Plänen bis zum Start des überarbeiteten Programms zu erledigen sind, aber auch über Angebote zur Unterstützung auf diesem Weg.

Das Studienmanagement und die Verwaltung auf Fachbereichs-, Fakultäts- und zentraler Ebene haben ein Verfahren für die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge abgestimmt, um Ihnen und allen anderen Beteiligten unnötige Verfahrensschritte, doppelte Arbeit und zeitliche Verzögerungen zu ersparen. Dass der Ablaufplan für dieses Verfahren auch verbindliche Termine beinhaltet, lässt sich nicht vermeiden. Wir haben uns bemüht, die Gründe für diese Termine und die Logik der Abläufe nachvollziehbar zu beschreiben und das Verfahren insgesamt so zu gestalten, dass Ihnen möglichst große Freiräume bleiben, damit Sie die für Sie wichtigsten Schritte nach Ihren Bedürfnissen und Interessen gestalten können.

2. Beteiligte

2.1 Auf der Ebene der Fächer

2.1.1 Fachbereiche

Fachbereiche und Institute sind die zentralen Bezugspunkte für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studierende, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Laboren, Bibliotheken oder Verwaltung, die sie in Studium und Lehre unterstützen. Auch die Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen findet zunächst vor allem auf dieser Ebene statt: Die wichtigen Standards für Ziele und Inhalte von Studium und Lehre kommen stets aus der Wissenschaft und werden in den beteiligten (Teil-)Disziplinen entwickelt.

Formal betrachtet sind Fachbereiche und Institute an der Universität Hamburg allerdings Organisationseinheiten einer Fakultät, eingerichtet durch Beschluss des Fakultätsrates, um Aufgaben in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung zu übernehmen. Aus hochschulrechtlicher Sicht sind die Befugnisse der Fachbereiche also aus denen der Fakultät abgeleitet und müssen ihnen in einem formalen Akt übertragen werden. Deshalb ist es wichtig, neben den Gremien, die sich an Ihrem Fachbereich etabliert haben, auch die Ebene der Fakultät einzubinden und dafür ausreichend Zeit einzuplanen.

2.1.2 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Die Formulierung der Ziele neuer Studiengänge, die Festlegung fachlicher Schwerpunkte sowie die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie von Leistungsstandkontrollen und Prüfungen – all dies liegt in der Verantwortung der Lehrenden als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihrer jeweiligen Disziplin.

Sie sollen sich bei der Bestimmung der Merkmale von „guter Lehre“ und „gutem Studium“ an den von Hochschulrat, Präsidium und Fakultäten festgelegten strategischen Entwicklungszielen orientieren und die Interessen der an Studium und Lehre Beteiligten und der von diesem Prozess Betroffenen berücksichtigen – namentlich der Studierenden und ihrer Angehörigen, der Wissenschaftsgemeinde, des beruflichen Umfeldes der Absolventinnen und Absolventen, der Gesellschaft und der öffentlichen Hand als ihrer Vertretung.

Darüber hinaus übernehmen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch Aufgaben im Hinblick auf die Durchführung eines Studienganges – als Lehrende, aber auch als Studiengangsleitung, Mitglied im Prüfungsausschuss oder Modulverantwortliche/r. Ihre Erfahrungen aus der Praxis sind für die Weiterentwicklung bestehender Programme zentral.

2.1.3 Studentinnen und Studenten

Als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ sollten Studierende nicht nur formal auf der Ebene der Entscheidungsgremien in Fakultäten und Fachbereichen einbezogen werden, sondern auch in den Projektgruppen mitarbeiten, die die Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge vorbereiten und begleiten. Auf diesem Weg können die Studierenden ihre Erfahrungen aus der eigenen Praxis unmittelbar in den Prozess der Weiterentwicklung einbringen.

Darüber hinaus sollten Sie die Erfahrung der Studierenden auch indirekt in die Weiterentwicklung einbeziehen, beispielsweise über die Berücksichtigung von Daten zum Studienverlauf und -erfolg oder von Befragungsauswertungen.

2.1.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungspersonals

Mit den [Studienbüros](#) hat sich an der Universität Hamburg ein professionelles Studien- und Prüfungsmanagement etabliert: Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich fachnah um die organisatorischen Aspekte, die mit der Durchführung von Studiengängen und Prüfungen verbunden sind. Auch bei der Weiterentwicklung eines Studiengangs können sie Sie aufgrund ihrer Erfahrungen und ihrer Expertise unterstützen, etwa bei der Analyse von Stärken und Schwächen, bei der Auswertung von Daten zu Studienverlauf und Erfolg, bei der Ausarbeitung von Ordnungen und Satzungen oder durch ganz praktische Hinweise auf bewährte Verfahren und bekannte Probleme.

Auch auf die Erfahrungen anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bibliotheken, Laboren, Sekretariaten oder Verwaltung, die im Alltag an der Durchführung von Studiengängen mitwirken, sollten Sie bei der Weiterentwicklung eines Studiengangs unbedingt zurückgreifen.

2.2 Auf der Ebene der Fakultäten

2.2.1 Dekanat

Die Universität Hamburg ist in [Fakultäten](#) gegliedert, die auf ihren Gebieten die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Geleitet werden die Fakultäten von Dekanaten. Die Aufgaben der Fakultäten und ihrer Dekanate sind im [Hamburgischen Hochschulgesetz](#) (HmbHG, § 89-92) sowie in der [Grundordnung der Universität Hamburg](#) (§§ 5, 6 GO) geregelt.

Die Dekanate nehmen in der Fakultät alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Fakultätsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören unter anderem die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Lehr- und Studienangebotes an den Fachbereichen, die Kapazitätsplanung sowie die Koordination der Gremien. Das Prodekanat für Studium und Lehre muss frühzeitig eingebunden werden, wenn Sie die Weiterentwicklung eines Studiengangs planen.

2.2.2 Fakultätsrat

Im Fakultätsrat sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten; die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt dabei über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen (§ 91 Abs. 1 HmbHG). Im Handlungsfeld Studium und Lehre zählen zu seinen Aufgaben:

- die Beschlussfassung über Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und weitere für Studium und Lehre relevanten Satzungen,
- die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
- die Entscheidung über die Organisation der Fakultät sowie ihre Selbstverwaltungseinheiten in der Lehre sowie
- die Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

2.2.3 Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform

Der Grundordnung zufolge soll jede Fakultät mindestens einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform einsetzen (§ 9 GO), in dem Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Studierende zu gleichen Teilen und die Gruppen des akademischen sowie des technischen und Verwaltungspersonals angemessen vertreten sein sollen. Dem Ausschuss obliegt in seinem Lehr- und Studienbereich die Sorge für die Angelegenheiten der Lehre, des

Studiums, der Studienreform und der Weiterbildung. Hierzu gehören auch Fragen der Studienberatung, der Hochschuldidaktik, des Prüfungswesens und der Gestaltung von Lehre. Der für ein Lehr- und Studiengebiet zuständige Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform erarbeitet Vorschläge zur Gestaltung von Lehre und Studium. In Prüfungsangelegenheiten wirkt er mit den Prüfungsausschüssen zusammen.

2.3 Auf Universitätsebene

2.3.1 Präsidium

Die Aufgaben des Präsidiums sind im Hamburgischen Hochschulgesetz (§§ 79-83 HmbHG) sowie in der Grundordnung der Universität Hamburg (§§ 19-22 GO) geregelt. Auch diejenigen Aufgaben der Universität, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden, liegen in der Verantwortung und Zuständigkeit des Präsidiums.

Bei der Weiterentwicklung von Studiengängen an der Universität Hamburg obliegt dem Präsidium die Genehmigung von neugefassten oder geänderten Prüfungsordnungen und fachspezifischen Bestimmungen sowie von Satzungen, die Auswahlkriterien und -verfahren oder besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang festlegen (§ 108 Abs. 1 Satz 3 HmbHG).

2.3.2 Präsidialverwaltung

In der Präsidialverwaltung begleiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) federführend die Einführung neuer und die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge: Zum einen koordinieren sie den formalen Prozess, insofern er mit der Änderung von Ordnungen, Satzungen oder Kapazitätsrechnungen verbunden ist. Darüber hinaus organisieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 31 aber auch Verfahren zur Evaluation von Studiengängen, auch unter Einbeziehung externer Expertinnen und Experten, stellen Ihnen Informationen zu Studienverlauf und -erfolg zur Verfügung und unterstützen Sie bei der Auswertung. In Abstimmung mit Ihnen binden sie dabei auch die Kolleginnen und Kollegen in den unten genannten anderen Referaten und zentralen Einrichtung ein. Wer Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner ist, können Sie der [Übersicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter](#) auf unseren Internetseiten entnehmen: Hier sehen Sie, wer für die Betreuung welcher Studienbüros und deren Studiengänge verantwortlich ist.

Weil Studiengänge an der Universität Hamburg aufgrund der hohen Nachfrage nach Studienplätzen in der Regel zulassungsbeschränkt sind, ist es wichtig, belastbare Kapazitätsberechnungen zu erstellen, die im Zweifelsfall auch vor Gericht Bestand haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referates 11 - Planung und Controlling](#) unterstützen Sie in Zusammenarbeit mit der zuständigen Planerin oder dem zuständigen Planer bei der Erstellung aktueller Kapazitätsberechnungen für den Studiengang.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referates 33 - Service für Studierende](#) administriert. Wenn für Ihren Studiengang besondere Zugangsvoraussetzungen oder ein spezielles Auswahlverfahren angewendet werden sollen, ist es wichtig, die Umsetzung rechtzeitig mit dem Referat 33 abzustimmen, weil für Bewerbung und Zulassung feste Termine gelten.

2.3.3 Zentrale Einrichtungen

Zentrale Einrichtungen, die Sie bei der Weiterentwicklung von Studiengängen unterstützen können, sind unter anderem

- das [Zentrum für Hochschul- und Weiterbildung](#) (ZHW), dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sie bei der didaktischen Konzeption des Curriculums oder einzelner Lehr- und Lerneinheiten beraten können,
- das [Zentrale eLearning-Büro](#), das Sie, ggf. in Abstimmung mit dem [eLearning-Büro Ihrer Fakultät](#), im Hinblick auf den Einsatz neuer Medien in Studium und Lehre unterstützt,
- die [Servicestelle Evaluation der Fakultät für Erziehungswissenschaft](#), die in der Qualitätssicherung und -entwicklung mit dem Referat 31 zusammenarbeitet und Sie bei der Konzeption von Befragungen sowie der Auswertung ihrer Ergebnisse unterstützt,
- das [Career Center](#), das Studierende beim Übergang in die Berufswelt unterstützt, und
- das [Zentrum für Lehrerbildung Hamburg](#) (ZLH), falls Sie die Weiterentwicklung eines Lehramts-Teilstudiengangs planen.

3. Kriterien und Vorgaben

Die Erarbeitung gemeinsamer und verbindlicher, zwischen Fakultäten, Fachbereichen und Präsidium abgestimmter Standards für Studium und Lehre findet derzeit statt. Diese sollen zukünftig auch für die Weiterentwicklung von Studiengängen gelten. Zudem sollten Sie sich bei der Diskussion möglicher Änderungen an einem Studiengang auf die Standards der beteiligten Disziplinen beziehen sowie auf Erfahrungen aus dem bisherigen Lehr- und Studienbetrieb.

Darüber hinaus ergeben sich Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Studiengängen aus den an der Universität Hamburg etablierten Strukturmodellen sowie aus hochschul- und kapazitätsrechtlichen Vorgaben. Die sogenannten „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz für Bachelor- und Masterstudiengänge sind zwar nur im Akkreditierungsverfahren verbindlich, sollten im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen aber auch bei der Gestaltung der Programme berücksichtigt werden.

3.1 Strukturmodelle

Mit Ausnahme staatlich bzw. kirchlich geregelter Studiengänge sind alle Studiengänge an der Universität Hamburg nach dem gestuften Bachelor- und Mastermodell organisiert und durchgehend modularisiert (⇒ [Handreichung Nr. 5 - Modulbeschreibungen und -handbücher](#)).

Im Zuge der Umstellung des Studienangebotes auf Bachelor und Master sind an der Universität bestimmte Strukturmodelle verabredet worden, die Sie in [den bestehenden Studiengängen](#) wiederfinden und bei deren Weiterentwicklung berücksichtigen sollten: Überwiegend umfasst das Bachelorstudium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (eine Verlängerung um ein bis zwei Semester ist in besonders begründeten Fällen möglich), das (konsekutive) Masterstudium eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

Ergänzend zum Hauptfach (Ein-Fach-Studiengänge: 135 LP, Zwei-Fach-Studiengänge: 90 LP) und ggf. Nebenfach (nur Zwei-Fach-Studiengänge: 45 LP) beinhaltet das Bachelorstudium regelhaft die curricularen Bereiche „Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)“ (in der Regel 27 LP) und „freier Wahlbereich“ (in der Regel 18 LP). Eine abweichende Regelung gilt ab dem Wintersemester 2014/15 für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften: Sie beinhalten einen 45 LP umfassenden „Optionalbereich“, der sich aus einem fachspezifischen und fachübergreifenden Wahlbereich (30 LP) und einem Studium Generale (15 LP) zusammensetzt. Darüber hinaus gibt es innerhalb der einzelnen Fakultäten weitere Verabredungen oder Beschlüsse, die die fachspezifische Ausgestaltung der Studienstruktur betreffen und die Sie bei der Weiterentwicklung eines Studiengangs ebenfalls berücksichtigen sollten.

Besondere Strukturvorgaben gelten für die Teilstudiengänge im Rahmen des Hamburger Lehramtsstudiums.

3.2 Prüfungsordnungen

In Hamburg sind die Rahmenvorgaben für die prüfungsrechtliche Ausgestaltung von Studiengängen (mit Ausnahme von staatlich reglementierten Programmen) im Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) festgeschrieben.

Für die unterschiedlichen Typen von Bachelor- und Masterstudiengängen („...of Arts“ / „...of Science“ / „...of Education/...of Laws“) gibt es an der Universität Hamburg jeweils allgemeine Prüfungsordnungen, die zwischen den Fakultäten abgestimmt sind und in den jeweiligen

Fakultätsräten beschlossen wurden. Für die einzelnen Bachelor- oder Masterstudiengänge werden diese fakultären Prüfungsordnungen durch sogenannte „Fachspezifische Bestimmungen (FsB)“ ergänzt, die die Regelungen für den jeweiligen Studiengang beinhalten.

3.3 Kapazitätsplanung

Die meisten Studiengänge an der Universität Hamburg sind zulassungsbeschränkt („örtlicher Numerus Clausus“), weil die Nachfrage nach Studienplätzen weitaus größer ist als die zur Verfügung stehende Lehrkapazität. Um gegenüber der Öffentlichkeit darzulegen, wie diese Lehrkapazität verwendet wird, muss die Universität jährlich einen Kapazitätsbericht erstellen. In diesen Bericht werden wegen der vielfältigen Verflechtungen und Kooperationen im Bereich der Lehre aber auch solche neuen Studiengänge aufgenommen werden, die keiner Zulassungsbeschränkung unterliegen sollen.

Für die ordnungsgemäße Verwendung des knappen Gutes „Lehrkapazität“ gibt es bestimmte Vorgaben (⇒ Abschnitt 6.3), die unter anderem auch zulässige Bandbreiten für die Betreuungsrelation in Studiengängen und Lehrveranstaltungen festlegen. Ändert sich im Zuge der Weiterentwicklung eines Studiengangs diese Betreuungsrelation oder der Umfang der Lehrkapazität, die in das Programm eingebracht wird, muss der Kapazitätsbericht entsprechend angepasst werden.

4. Verfahrensschritte

Den Ablauf des Prozesses „Weiterentwicklung eines Studiengangs“ können Sie dem abgestimmten Schaubild (⇒ Abschnitt 6.1) entnehmen. Es stellt die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Ebenen der Universität dar, zuständige Akteure und ihre Aufgaben sowie wichtige Termine.

Zu einzelnen Schritten finden Sie im Folgenden genauere Erläuterungen – offene Fragen klärt Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner im Referat 31 gerne mit Ihnen.

4.1 Von der Überlegung zur konkreten Planung

Wie bei der Einführung neuer Studiengänge, so stehen auch bei deren Weiterentwicklung am Beginn ein Anlass und ein Prozess, der sich nicht immer im Voraus planen lässt. Manchmal, wenn Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen am Fachbereich oder in der Fakultät auf regelmäßige Entwicklungszyklen geeinigt haben oder wenn ein Studiengang ein Evaluationsverfahren durchläuft, stehen die einzelnen Schritte vorab fest. Manchmal haben sich auch die Rahmenbedingungen für Studium und Lehre durch Gremienbeschlüsse geändert, deren Umsetzung Sie auf Studiengangsebene in Angriff nehmen müssen. Häufig steht am Anfang aber eine Idee oder eine Frage – dann hängt der Ablauf bis hin zu einer Konkretisierung der Planungen von Persönlichkeiten ab, von fachlichen Hintergründen und vielen anderen Faktoren.

Sie werden in dieser Phase in Gremien oder Arbeitsgruppen mit Lehrenden und Studierenden des Studiengangs diskutieren, aber auch Rat von Dritten einholen, informierte Meinungen von Kolleginnen und Kollegen aus der Wissenschaft, aus ihrem Fach und aus anderen Disziplinen, vielleicht auch von Kooperationspartnern in Forschungseinrichtungen, Kultur oder Wirtschaft. Auch mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Berufspraxis Ihrer Absolventinnen und Absolventen werden Sie möglicherweise Kontakt suchen. Ratsam ist es, auch, die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre Ihrer Fakultät und das Studienbüro, das für die Betreuung von Studiengängen in Ihrem Fachgebiet zuständig ist, frühzeitig in Ihre Überlegungen einzubeziehen (bei Studienangeboten im Bereich der Lehrerbildung auch das ZLH).

Schließlich werden Sie auch Daten und Informationen heranziehen wollen, die über Studienverlauf und -erfolg Auskunft geben, über die Zufriedenheit von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen, die teils schon vorliegen, teils aber auch eigens aus diesem Anlass erhoben und ausgewertet werden sollen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Präsidialverwaltung und zentraler Einrichtungen (⇒ Abschnitt 2.3.2 und 2.3.3) unterstützen Sie gerne schon in dieser Phase. Einen Ablaufplan haben wir dafür allerdings nicht festgelegt, um Sie nicht unnötig festzulegen – wir richten uns nach Ihren Bedürfnissen.

4.2 Jahresplanung der Fakultät

Wenn sich die ersten Überlegungen zur Weiterentwicklung eines Studiengangs soweit konkretisiert haben, dass ein Datum ins Auge gefasst wird, zu dem das überarbeitete Programm starten soll, sollten Sie sich mit dem Dekanat Ihrer Fakultät in Verbindung setzen. Dieses kann Ihr Vorhaben dann in die Jahresplanung übernehmen und Termine und Verfahrensschritte mit Ihnen besprechen.

➤ Anhand einer Checkliste (⇒ Abschnitt 6.2) können Sie die geplanten Änderungen schon einmal grob beschreiben und sortieren – das erleichtert die Abstimmung zwischen den beteiligten Akteuren und Ebenen.

Als Faustregel für die Zeitplanung gilt: Neue wie überarbeitete Studiengänge starten erstmals mit der Neueinschreibung der Studierenden, die in der Regel zum Wintersemester jedes Jahres erfolgt. Damit der Start organisatorisch vorbereitet werden kann, muss das Reformvorhaben bis zum Oktober des Vorjahres mit dem Dekanat abgestimmt sein.

➤ Bitte denken Sie daran, dass bei fakultätsübergreifenden Studiengängen die Dekanate aller beteiligten Fakultäten einbezogen werden müssen.

4.3 Kapazitätsplanung

Die sogenannte Ausfüllrechnung (⇒ Abschnitt 6.3) dokumentiert, wie viel Lehrkapazität durch das Studienangebot gebunden wird. Sie ist ein Baustein für den jährlichen Kapazitätsbericht und bildet die Grundlage für die Errechnung des sogenannten „Curricular-normwert“ (CNW), der das Verhältnis von Lehrkapazität und Studierenden ausdrückt.

Mitunter bewirken Änderungen an Studiengängen, dass sich auch das Betreuungsverhältnis oder der Umfang der Lehrkapazität, die in ein Programm eingeht, ändern. In diesem Fall muss die bestehende Ausfüllrechnung entsprechend angepasst werden. Fragen dazu klären Sie am besten mit Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihrem Ansprechpartner im Referat 11.

4.4 Satzungen

Wenn sich im Zuge der Weiterentwicklung eines Studiengangs auch das Curriculum, die Prüfungen oder Kriterien und Verfahren für den Zugang zum Studium ändern sollen, müssen in der Regel auch bestimmte Satzungen geändert werden:

- Die fachspezifischen Bestimmungen (FsB) ergänzen die Prüfungsordnung der Fakultät und regeln den Aufbau des Studiums, Ziele und Inhalte von Modulen und die Regeln für Prüfungen und die Notenvergabe. Der besseren Lesbarkeit halber raten wir dazu, Änderungen dieser Satzungen, sofern sie nicht bloß Marginalien betreffen, als Neufassung der kompletten FsB zu verabschieden.
- Falls für Bewerberinnen und Bewerber besondere Zugangsvoraussetzungen gelten – oder zukünftig gelten sollen –, werden diese in der „Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen“ Ihrer Fakultät geregelt.
- Ein besonderes Auswahlverfahren für die Studierenden Ihres Studiengangs muss gegebenenfalls in der entsprechenden Fakultätssatzung geregelt werden.

Beschlossen werden diese Satzungen im Fakultätsrat Ihrer Fakultät, der allerdings häufig auf der Grundlage einer vorherigen Befassung weiterer Gremien (Studienreformausschuss, Fachbereichsvorstand, ...) entscheidet. Über die Genehmigung der Satzungen beschließt das Präsidium aufgrund einer Prüfung, die gewährleisten soll, dass die Satzungen nicht gegen rechtliche Vorgaben verstoßen. Für diese Rechtsprüfung ist das Referat 31 zuständig.

➤ Bitte gestalten Sie die Entwurfsfassungen und später die Beschlussvorlagen so, dass alle Beteiligten die Änderungen gegenüber der Vorversion der jeweiligen Satzung gut nachvollziehen können, beispielsweise, indem Sie unter Microsoft Word den „Änderungen nachverfolgen“-Modus verwenden Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihr Ansprechpartner im Referat 31 berät Sie hierzu gerne.

Nach unserer Erfahrung lassen sich die meisten Ideen und Vorstellungen zur Gestaltung eines Studienganges so in Satzungen beschreiben, dass sie sowohl rechtssicher als auch praktisch umsetzbar sind. Hierfür können Sie auf die Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Ihren Studiengang zuständigen Studienbüros sowie Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihres Ansprechpartners aus dem Referat 31 zurückgreifen. Bei der Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen sollten Sie auch das ZLH einbinden.

➤ Da die genannten Satzungen unter anderem auch die Grundlage für die Kapazitätsplanung der Universität und das Zulassungsverfahren bilden, ist es wichtig, dass sie zu bestimmten Terminen in beschlossener und genehmigter Fassung vorliegen (⇒ Abschnitt 6.1). Planen Sie daher ausreichend Zeit für ihre Erstellung ein, damit der Start des neuen Studienangebotes nicht durch das Fehlen formaler Voraussetzungen gefährdet ist.

4.5 Start des weiterentwickelten Studiengangs

Parallel zur Erstellung der Satzungen ist eine Reihe von organisatorischen Schritten erforderlich, über die das für Ihren Studiengang zuständige Studienbüro in aller Regel bestens Bescheid weiß. Sie sollten daher in dieser Phase eng mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten.

Viele dieser Schritte betreffen die Vorbereitung auf der Ebene der Lehreinheit, des Fachbereiches oder der Fakultät, etwa die konkrete Lehr- und Raumplanung; andere die Abstimmung mit zentralen Einheiten:

- Damit Änderungen von Curriculum, Prüfungen oder Zulassung auch im Campusmanagementsystem der Universität STiNE umgesetzt werden können, wird für überarbeitete Studiengänge in der Regel eine neue „technische Prüfungsordnung“ eingerichtet. Koordiniert wird dies durch die für Ihren Studiengang zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter des Referats 31, umgesetzt durch das Referat 33 in Abstimmung mit dem Regionalen Rechenzentrum (RRZ) sowie dem Referat 13 - Datenmanagement und Statistik.
- Falls Sie im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs auch das Zulassungsverfahren ändern, wird dessen Ausgestaltung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates 33 - Service für Studierende abgestimmt.
- Informationsmaterial über den Studiengang stellen verschiedene Einrichtungen der Universität Hamburg zur Verfügung – jeweils in Abstimmung untereinander und mit Ihnen: Zentral die [Abteilung 2 - Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit](#) und das Referat 32 - Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung, dezentral die Fakultätsleitung oder das Studienbüro.

5. Quellen im WWW

5.1 Standards und Rechtliche Vorgaben

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der derzeit gültigen Fassung: <http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen&st=null>.

Kultusministerkonferenz: „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Beschluss vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010:

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf.

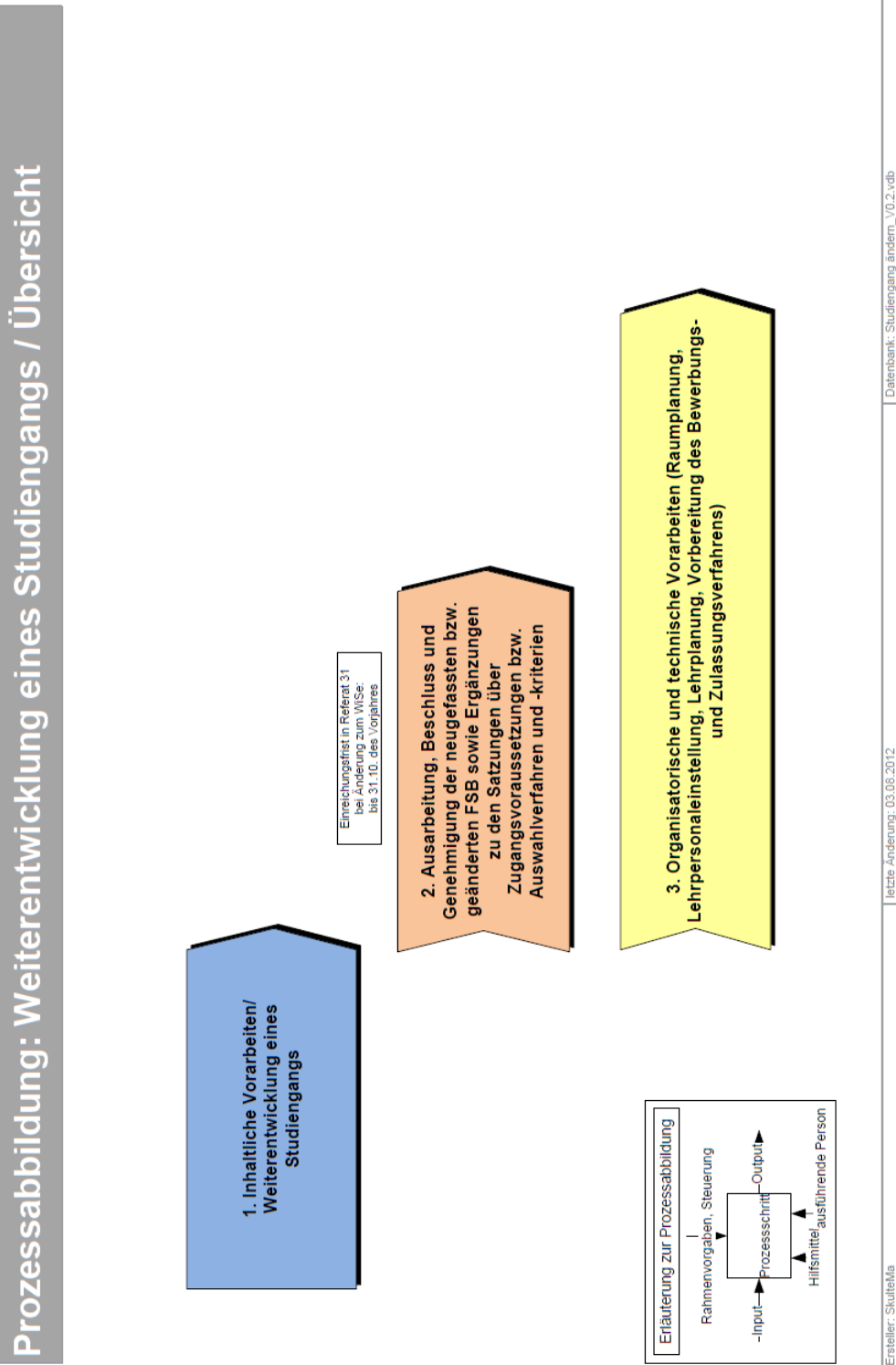
Zentrum für Lehrerbildung Hamburg (ZLH): Leistungspunkteverteilung im Lehramts-Studium: <http://www.zlh-hamburg.de/lehrer-werden-in-hamburg/leistungspunkte-und-ects/>

5.2 Prüfungsordnungen der Fakultäten

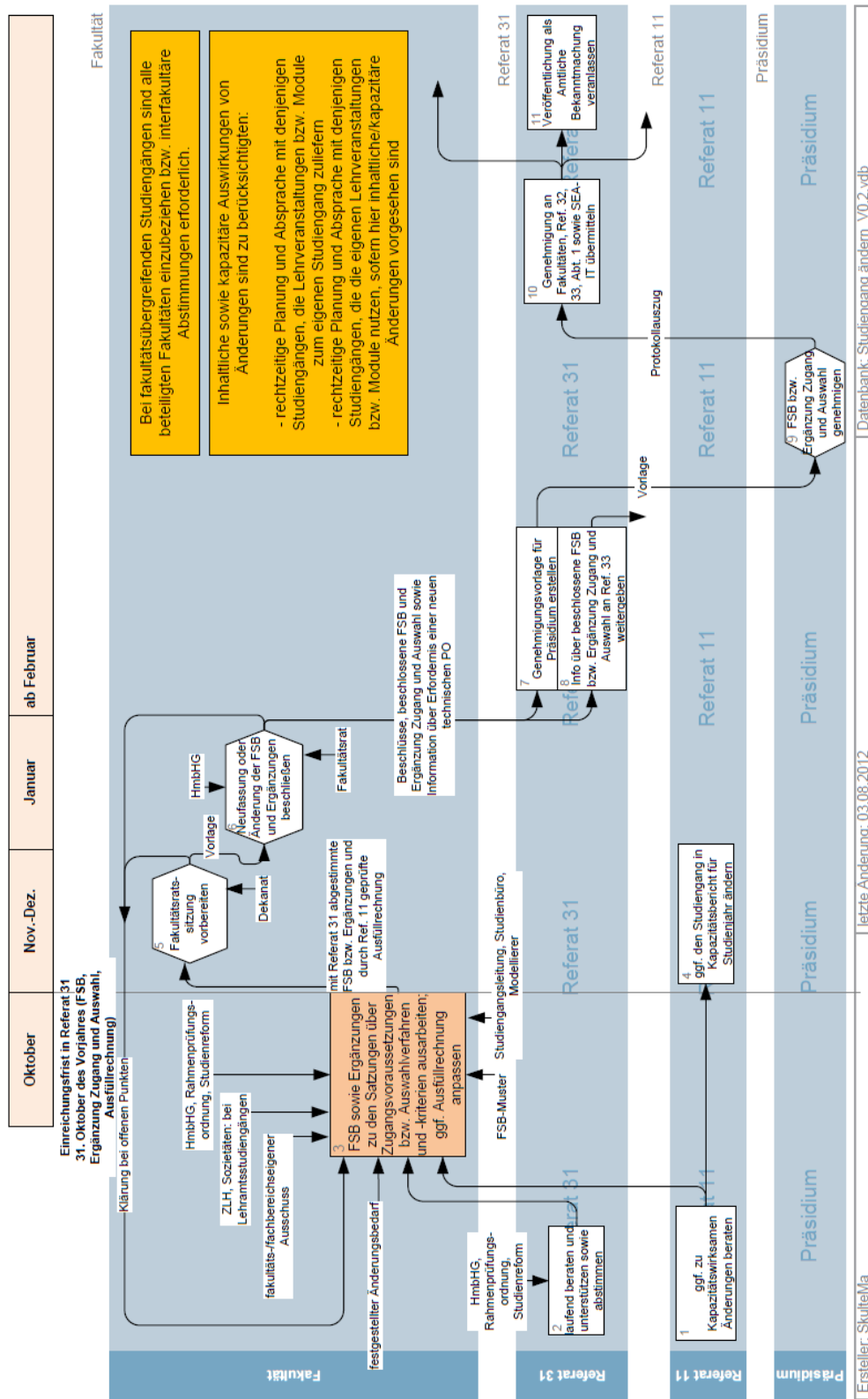
Die Prüfungsordnungen der Fakultäten geben im Hinblick auf Studium und Prüfungen den Rahmen für Bachelor- und Masterstudiengänge vor. Sie werden hier veröffentlicht: <http://www.uni-hamburg.de/PO> (⇒ wählen Sie Ihre Fakultät und dann den Menüpunkt „(Fachbereichs-)Übergreifend“).

6. Anlagen

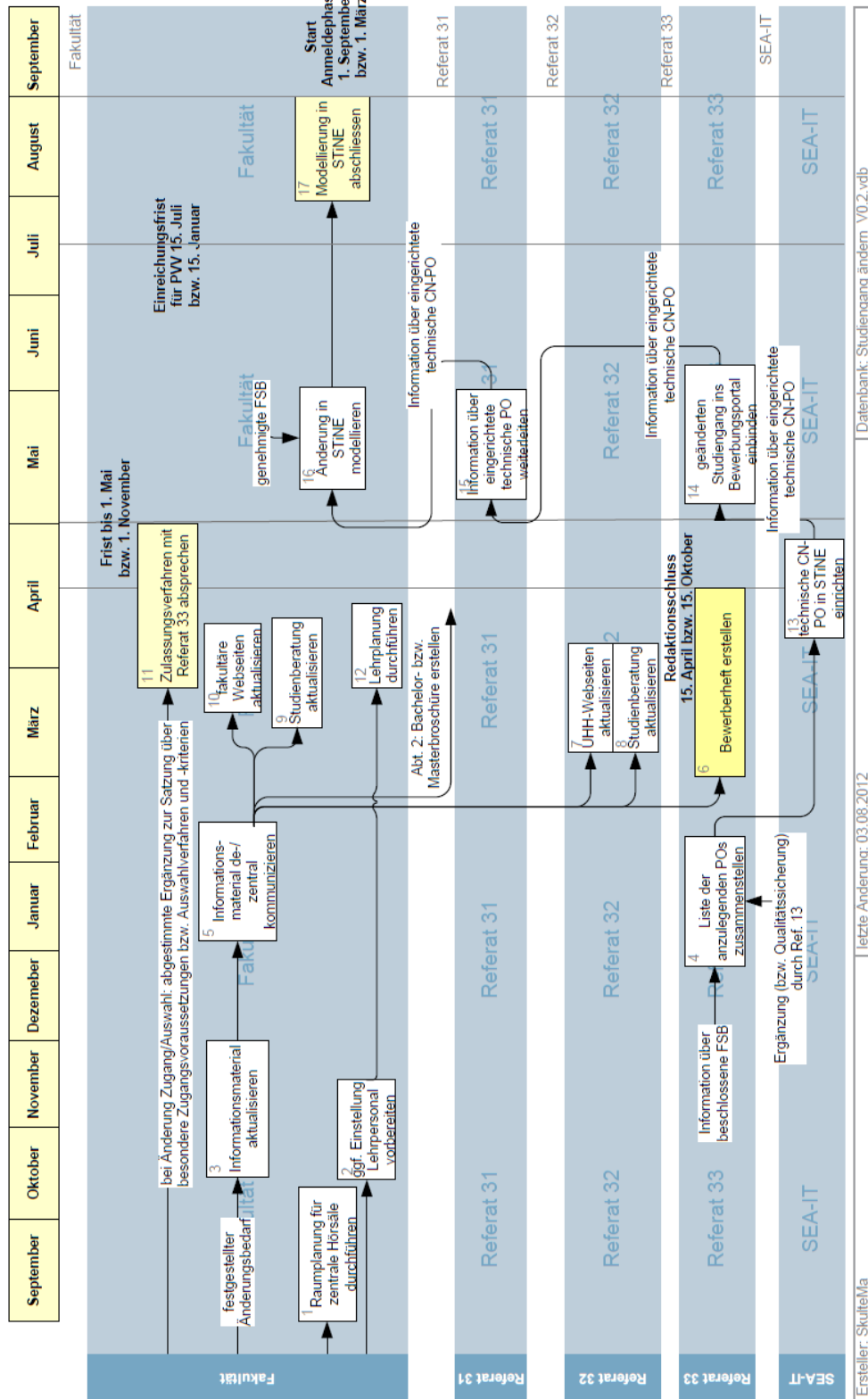
6.1 Prozessabbildung „Weiterentwicklung eines Studiengangs“ (Vorlage Ref. 12, vereinbart von der Studiendekanekammer am 17. Mai 2013)



2. Ausarbeitung, Beschluss und Genehmigung der neu gefassten bzw. geänderten FSB sowie Ergänzungen zu den Satzungen über Zugangsvoraussetzungen bzw. Auswahlverfahren und -kriterien



3. Organisatorische und technische Vorarbeiten (Raumplanung, Lehrpersonaleinstellung, Lehrplanung, Vorbereitung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens)



6.2 Checkliste: Darstellung der geplanten Änderungen für die Jahresplanung

Auch kleinere Änderungen an Studiengängen bewirken möglicherweise Änderungsbedarf an anderer Stelle. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studienmanagement und in der Verwaltung Sie gut unterstützen können, bitten wir Sie, die folgende Checkliste durchzugehen und geplante Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Studiengangskonzept kurz zu benennen oder erläutern, soweit Ihnen das möglich ist.

Bezeichnungen und Studienorganisation

- ✓ Ändert sich der Titel des Studiengangs oder das Studienfach?
- ✓ Soll mit dem erfolgreichen Studienabschluss zukünftig ein anderer Hochschulgrad, der verliehen werden (z. B. Bachelor/Master of Arts, of Science, of Education)?
- ✓ Ändert sich die Studienform, in der das Studium angeboten wird (Erststudium, Ergänzungs- und Erweiterungsstudium, Promotionsstudium, Weiterbildungsstudium, konsekutives Masterstudium, Lehramts-Anpassungsstudium)?
- ✓ Soll der Studiengang zukünftig mit einer längeren oder kürzeren Regelstudienzeit des angeboten werden?
- ✓ Sind Änderungen am Curriculum geplant (z. B. Austausch von Modulen oder Lehrveranstaltungen, neue Vertiefungsrichtungen/Module/Lehrveranstaltungen, andere Anteile von Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodulen)?
- ✓ Ändert sich die Prüfungsorganisation (z. B. die Zahl oder die Art der Prüfungsleistungen oder ihre Gewichtung bei der Notenbildung)?

Ansprechpartner und Einrichtungen

- ✓ Ändern sich die Fakultät, an der der Studiengang (federführend) angeboten wird, oder die beteiligten Fakultäten?
- ✓ Soll der Studiengang zukünftig von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Lehreinheit (federführend) getragen werden? Ändern sich Fachbereiche oder Lehreinheiten, deren Lehrende regelmäßig zum Studienangebot beitragen?
- ✓ Ändert sich die verantwortliche Studiengangsleitung bzw. Programmdirektion (Angaben mit Tel. und E-Mail-Adresse)?
- ✓ Ändert sich das Studienbüro, das den Studiengang und seine Studierenden betreut?

Lehrkapazität und -angebot

- ✓ Ändert sich die Zahl der Studienplätze, die für Studienanfängerinnen und -anfänger zur Verfügung gestellt wird? (Sofern die Anzahl von 15 Studienplätzen unterschritten wird, ist eine begründende Stellungnahme des Dekanats erforderlich.)
- ✓ Ändert sich der Curricularwert des Studiengangs, d. h. soll sich das Verhältnis des Lehrangebotes und der zur Verfügung stehenden Studienplätze zukünftig verändern?

Zeitplanung

- ✓ Zu welchem Semester sollen die geplanten Änderungen wirksam werden?

